xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Mobil = xxxxxxxxxxxx

xxxx@xxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Generalstaatsanwaltschaft xxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxx

xxxxxxxxxxxxxxxxxx

00/00/2022

Betr.: Ablehnung der Beschwerde vom xxxxxxxxxxxxxxxxx

Ihr Az.: xxxxxxxxxxxxxx
StA xxxxxxxxxxxxx = xxxxxxxxxxx

Vorgang =
Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung gegen xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx**.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Beschwerdeführer ist irritiert über die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft xxxxxx .

In der Begründung wurden keine Gründe aufgeführt , sondern nur dem Beklagten Rechte eingeräumt , die einem Rechtsstaat unwürdig ist. Für den Beschwerdeführer entsteht der Eindruck dass das Grundgesetz nicht immer wortgetreu Anwendung findet . Hier weise ich gerne auch auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 3 (1) **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich**
(Eigene Anmerkung =„ Nur Politiker sind gleicher“)

Der Beschwerdeführer will dieses Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft xxxxxxxxxxx nur als seine persönliche Stellungnahme verstanden wissen.

Dem Beschwerdeführer ist bewusst , dass eine juristische Aufarbeitung von solchen Politikern in der Bundesrepublik Deutschland unmöglich ist. Die Gründe dürften der Generalstaatsanwaltschaft xxxxxxx hinreichend bekannt sein.

Es wurde nicht berücksichtigt , dass der Beschwerdeführer nur eine Möglichkeit hat Straftaten anzuzeigen. Das sind die Medien, ganz speziell die Investigativ-Reporter.

Ansonsten möge die Generalstaatsanwaltschaft xxxxxxxxxx erklären welche Wege noch möglich wären um kriminelle Politiker zur Anzeige zu bringen. Insoweit sind die Aussagen der Staatsanwaltschaft und die der Generalstaatsanwaltschaft weder substantiell noch rechtlich kaum zu werten.

Der Beschwerdeführer sieht auch davon ab ein Klageerzwingungsverfahren einzuleiten.

Allein der Sachverhalt, dass Politiker außerhalb des Gesetzes agieren , erschreckt zwischenzeitlich fast jeden Bundesbürger.

Aktuelle prominente Beispiele =

- Annalena Baerbock MdB Weihnachsgeldzahlungen vergessen ab 2018 ca. 6-8000 EUR. Lebenslauf von der Abgeordneten Frau **Annalena Baerbock** mit Mängeln übersäht **.** Hinzu kommt , dass laufend Änderungen am LL vorgenommen wurden. Verweis auf den § 123 Abs. 1 BGB arglistiger Täuschung .
- Prof. Dr. Karl Lauterbach MdB Nebeneinnahmen seit 2018 ca. 17850.- EUR
- Claudia Roth MdB Weihnachtsgeldzahlungen vergessen seit 2013
- Gegen den gesamten Bundesvorstand der Grünen ermittelt die Berliner Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Untreue zulasten der eigenen Partei und der Steuerhinterziehung (Aktenzeichen 237 Js 39/22).
- Gegen Herrn Scholz laufen Strafverfahren (Warburg- Bank, CumEx, Wirecard, Diätenerhöhung und…)

Der Beschwerdeführer möchte aber bewusst nicht ins Detail gehen, da die Generalstaatsanwaltschaft xxxxxxxxxx mit Sicherheit gut informiert ist über die fehlende Rechtsstaatlichkeit.

Nach den vorliegenden Ablehnungen ist sich der Beschwerdeführer sicher, dass die Bundesrepublik Deutschland **kein Rechtsstaat** ist . Der Beschwerdeführer wird den Beschluss daher mit einreichen/ nachreichen an das The Registrar European Court of Human Rights Council of Europe.
Inhalt =

Gegenstand des Verfahrens

wegen der fehlenden Unabhängigkeit der Deutschen Justiz. Die Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Judikative und Legislative ist nicht gegeben. Die deutsche Justiz ist nicht unabhängig und Deutschland ist damit auch **kein Rechtsstaat** . Dies wurde auch vom Europäischen Gerichtshof so bestätigt.
Nachweis = Der Europäische Gerichtshof hat am 27. Mai 2019 unter den Aktenzeichen C-508/18; C-82/19; C-509/18 sein Urteil gefällt.

I.

Stellungnahme zur ablehnenden gerichtlichen Entscheidung

Als rechtliche Grundlagen bezüglich einer Steuerhinterziehung gelten das **Strafgesetzbuch (StGB)** sowie die **Abgabenordnung (AO)**. In der AO führt § 369 den Tatbestand grundlegend aus, wobei **in § 370 AO** die Steuerhinterziehung besonders behandelt wird. **Wichtig ist § 371 AO**, da hier die **Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung** geregelt ist.

Erschwerend kommt hier hinzu, dass der Bundestag Regeln zur Steuerveranlagung vorgibt. Auch diese Vorgaben wurden ignoriert. Genauso wie die Transparenzvorschriften die auch ignoriert wurden.

Steuerhinterziehung durch verspätete Abgabe der Steuererklärung – der Fall Fahrenschon

Auch durch eine verspätete Abgabe von Steuererklärungen können Steuern hinterzogen werden. Erfüllt wird dabei der Tatbestand der Steuerhinterziehung durch Unterlassen (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO). Eine Steuerverkürzung liegt auch dann vor, wenn eine Steuer nicht rechtzeitig festgesetzt wird (§ 370 Abs. 4 AO).

Pressemeldungen zufolge wurde gegen den früheren bayerischen Finanzminister und aktuellen Präsidenten des Sparkassen- und Giroverbands, Georg Fahrenschon, ein Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung erlassen. Offenbar wurden Steuererklärungen zu spät eingereicht. Der CSU-Politiker soll seine Erklärungen für die Jahre 2012, 2013 und 2014 erst im Jahr 2016 abgegeben haben.

Aus steuerstrafrechtlicher Sicht ist hierzu folgendes anzumerken:

Auch durch eine (lediglich) verspätete Abgabe von Steuererklärungen können Steuern hinterzogen werden. Erfüllt wird dabei der Tatbestand der Steuerhinterziehung durch Unterlassen gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO. Gemäß § 370 Abs. 4 AO liegt eine Steuerverkürzung namentlich auch dann vor, wenn eine Steuer nicht rechtzeitig festgesetzt wird.

Bereits mit dem verstreichen lassen der gesetzlich festgelegten Erklärungsfristen – in der Regel der 31. Mai – oder einer dem Steuerpflichtigen gewährten Fristverlängerung – bei steuerlich beratenen Personen in der Regel der 31. Dezember – wird das Stadium zur versuchten Steuerhinterziehung überschritten. Auch versuchte Steuerhinterziehung ist strafbar, wird in der Praxis bei verspätet eingereichten Erklärungen aber nur selten verfolgt.

Bei der Frage der Vollendung der Steuerhinterziehung ist zwischen Veranlagungssteuern und Anmeldesteuern zu unterscheiden.

- Bei Veranlagungssteuern – wie der Einkommensteuer – ist die Hinterziehung durch Unterlassen nach ständiger Rechtsprechung vollendet, wenn das zuständige Finanzamt die Veranlagungsarbeiten im Veranlagungsbezirk für die betreffende Steuerart und den betreffenden Zeitraum im Wesentlichen abgeschlossen hat. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn 95% der Steuerfälle veranlagt sind. In der Regel liegt dieser Zeitpunkt im Zeitraum von 20 bis 22 Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums.

- Bei Fälligkeitssteuern – wie der Umsatzsteuer – tritt die Vollendung bereits mit Ablauf der Anmelde- bzw. Erklärungsfrist ein. Versuch und Vollendung fallen hier zusammen. Eine Versuchsstrafbarkeit ist insoweit nicht möglich.

Wird bei Veranlagungssteuern die Steuererklärung nach Ablauf der Erklärungsfrist, aber vor Tatvollendung eingereicht, stellt dies einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch gemäß § 24 StGB dar.

Nach Tatvollendung ist ein Rücktritt vom Versuch nicht mehr möglich. Die Einreichung von Steuererklärungen nach Tatvollendung stellt aber grundsätzlich eine strafbefreiende Selbstanzeige gem. § 371 AO dar. Allerdings sind die insoweit geltenden Regeln zu beachten, die in den letzten Jahren immer wieder verschärft wurden. So besteht etwa die Pflicht zur Berichtigung aller Steuerstraftaten der letzten zehn Kalenderjahre. Insbesondere bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen ist zu prüfen, ob ggf. für noch weitere Jahre bereits Versuch oder Vollendung eingetreten ist. Diese müssen gleichzeitig mitberichtigt werden, wenn die Selbstanzeige wirksam sein soll. Die Unwirksamkeit der Selbstanzeige kann sich zudem aus weiteren Sperrgründen des § 371 Abs. 2 AO – z. B. bei Tatentdeckung – ergeben.

Der Fall Fahrenschon ist kein Einzelfall. Die Praxis zeigt, dass die verspätete Abgabe immer häufiger von den Verfolgungsbehörden aufgegriffen wird. Auch wenn die Rechtslage eindeutig erscheint, ergeben sich durchaus Verteidigungsansätze. Dies vor allem im Bereich der Berechnung des Steuerschadens sowie beim Vorsatz.

Recherchen=

https://www.focus.de/finanzen/steuern/steuererklaerungen-verspaetet-abgegeben-anklage-wegen-steuerhinterziehung-ex-sparkassenchef-fahrenschon-muss-vor-gericht_id_8745280.html

https://www.spiegel.de/wirtschaft/georg-fahrenschon-strafbefehl-gegen-obersten-sparkassenchef-a-1176856.html

https://www.kbht.de/aktuelles/news/kann-die-verspaetete-abgabe-von-steuererklaerungen-strafbar-sein

https://www.steuertipps.de/steuererklaerung-finanzamt/steuererklaerung/steuererklaerung-2020-frist-verpasst-ab-jetzt-drohen-hohe-saeumnisgebuehren

II.
Rechtshinweise =

Bereits mit dem verstreichen lassen der gesetzlich festgelegten Erklärungsfristen – in der Regel der 31. Mai – oder einer dem Steuerpflichtigen gewährten Fristverlängerung – bei steuerlich beratenen Personen in der Regel der 31. Dezember – wird das Stadium zur versuchten Steuerhinterziehung überschritten. **Auch versuchte Steuerhinterziehung ist strafbar.**

Bei der Frage der Vollendung der Steuerhinterziehung ist zwischen Veranlagungssteuern und Anmeldesteuern zu unterscheiden.

- Bei Veranlagungssteuern – wie der Einkommensteuer – ist die Hinterziehung durch Unterlassen nach ständiger Rechtsprechung vollendet, wenn das zuständige Finanzamt die Veranlagungsarbeiten im Veranlagungsbezirk für die betreffende Steuerart und den betreffenden Zeitraum im Wesentlichen abgeschlossen hat. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn 95% der Steuerfälle veranlagt sind. In der Regel liegt dieser Zeitpunkt im Zeitraum von 20 bis 22 Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- Bei Fälligkeitssteuern – wie der Umsatzsteuer – tritt die Vollendung bereits mit Ablauf der Anmelde- bzw. Erklärungsfrist ein. Versuch und Vollendung fallen hier zusammen. Eine Versuchsstrafbarkeit ist insoweit nicht möglich.

Wird bei Veranlagungssteuern die Steuererklärung nach Ablauf der Erklärungsfrist, aber vor Tatvollendung eingereicht, stellt dies einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch gemäß § 24 StGB dar.

Nach Tatvollendung ist ein Rücktritt vom Versuch nicht mehr möglich. Die Einreichung von Steuererklärungen nach Tatvollendung stellt aber grundsätzlich eine strafbefreiende Selbstanzeige gem. § 371 AO dar. Allerdings sind die insoweit geltenden Regeln zu beachten, die in den letzten Jahren immer wieder verschärft wurden. So besteht etwa die Pflicht zur Berichtigung aller Steuerstraftaten der letzten zehn Kalenderjahre. Insbesondere bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen ist zu prüfen, ob ggf. für noch weitere Jahre bereits Versuch oder Vollendung eingetreten ist. Diese müssen gleichzeitig mitberichtigt werden, wenn die Selbstanzeige wirksam sein soll. Die Unwirksamkeit der Selbstanzeige kann sich zudem aus weiteren Sperrgründen des § 371 Abs. 2 AO – z. B. bei Tatentdeckung – ergeben.

Aufgrund dieser Rechtssachverhalte hätte die Staatsanwaltschaft die zuständige Steuerbehörde informieren müssen und auch dort diesen Vorgang zur Kenntnis zu bringen.

Zusätzlich wäre es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft gewesen um Akteneinsicht zu fordern, sowie den Antrag auf Auflösung parlamentarische Immunität (Art. 46 Abs. 2 GG)

III.
Rechtliche Würdigung

Wegen der fehlenden Unabhängigkeit der Deutschen Justiz. Die Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Judikative und Legislative ist nicht gegeben. Die deutsche Justiz ist nicht unabhängig und Deutschland damit kein Rechtsstaat . Dies wurde auch vom Europäischen Gerichtshof so bestätigt.

Nachweis = Der Europäische Gerichtshof hat am 27. Mai 2019 unter den Aktenzeichen C-508/18; C-82/19; C-509/18 sein Urteil gefällt.

In Deutschland gibt es das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und dort den Paragrafen 146. Er lautet:„ Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.“

Hier hat der Europäische Gerichtshof eindeutige Zweifel geübt. Dies sicherlich zu Recht wie in den Anlagen eindrucksvoll ersichtlich sein wird.
Anlagen / Dokumentationen können auf Anforderung durch die GStA Berlin gerne angefordert werden.

Und wer der Vorgesetzte des Staatsanwaltes ist, regelt Paragraf 147 GVG: Es sind die jeweiligen Justizminister. Wie ausgiebig die Justizminister von diesem Weisungsrecht Gebrauch machen und den Staatsanwaltschaften vorschreiben, in welchen Fällen sie ermitteln dürfen und in welchen nicht, dürfte je nach Parteizugehörigkeit eindeutig sein.

Was so unspektakulär klingt, bedeutet nichts anderes, als dass Deutschland kein Rechtsstaat ist. Denn der folgende Paragraf 147 (GVG) regelt, wer der Vorgesetzte der Staatsanwaltschaft ist: Der jeweilige Justizminister.

Und das wiederum bedeutet, dass der Justizminister entscheiden kann, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft ermitteln darf und in welchen nicht.

Es sind einfach inzwischen zu viele Fälle von angeblichen vergessenen Steuerzahlungsnachmeldungen. Und es sind immer wieder Politiker bei denen eine gewisse kriminelle Energie zu erkennen ist .

Steuerstraftat gemäß § 370 Abgabenordnung (AO). Erst bei **Vorliegen bestimmter Sachverhalte** gilt eine Steuerhinterziehung als **rechtlich relevant und strafbar**.

Steuerhinterziehung durch eine aktive Handlung

Gemäß **§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO (Abgabenordnung)** liegt **aktives Handeln** vor.

Das zeigt aber auch dass die Justiz in einem dermaßen desolaten Zustand ist, dass das Grundgesetz und damit zwangsläufig auch die Gewaltenteilung (Exekutive, Judikative u. Legislative) keine Grundlage mehr hat. Wenn das Schule macht, hat die Demokratie in Deutschland endgültig verloren.

Die Politik (Legislative) hat sich zwischenzeitlich soweit von der Begrifflichkeit „Volksvertreter“ entfernt, dass die Bundesbürger jegliches Vertrauen verloren haben

Für einen Außenstehenden entsteht der Eindruck , dass wir uns in einer Zweiklassengesellschaft bewegen.

Mit freundlichem Gruß

xxxxxxxxxxxxxxxxxxx